

Verträge und Rechtsgeschäfte allgemein I – Vorbemerkungen

Stand 1.10.2017

§§ 859-864a (zehn §§)

Allgemein:

- Diese kleine Normengruppe ist überwiegend auf dem Stand der 3. TN 1916. § 861 ist Urbestand, § 864a wurde zugleich mit dem KSchG 1979 aufgenommen.
- § 859 zählt die Entstehungsgründe von Ansprüchen auf und geht damit deutlich über das 17. Hauptstück hinaus, passt also systematisch nicht hierher.
- Alles steht unter dem überholten Begriff der „persönlichen Sachenrechte“ (2. Abteilung; §§ 859-1341). Die Kategorie der Gestaltungsrechte kommt (noch) nirgends vor.

Auslobung:

- nur kleine Verbesserungen durch Gliederung und Umformulierungen nötig

Vertragsschluss:

- **§ 861** ist insofern schlecht formuliert, als der Erklärungsempfänger und der Vertragspartner nicht deutlich werden.
- In **§ 862** wird das Wort „rechtzeitig“ mit unterschiedlichem Inhalt bzw zT unpassend gebraucht. Das anerkannte Kriterium der angemessenen Überlegungsfrist ist dem Text kaum/nicht zu entnehmen.
- Der lange **§ 862** sollte überdies durch Absätze gegliedert werden.
- Der schon lange geläufige Ausdruck „Zugang“ (statt „Zukommen“) sollte bei **§ 862a** (bei der Annahmeerklärung) oder an anderer Stelle in das ABGB eingeführt und womöglich auch kurz definiert werden.

Unbestellte Zusendung (§ 864 Abs 2):

- Nur der erste Teil dieser Vorschrift betrifft die Vertragsabschlussfrage; dabei wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass auch über solcherart zugesandte Sachen ein Vertrag abgeschlossen werden kann.
- Im zweiten Teil werden die Rechte und Pflichten des (rechtsgrundlosen) Empfängers geregelt; allerdings in ausgesprochen unvollständiger Weise, weshalb de lege ferenda Ergänzungen zu empfehlen sind.

Ungewöhnliche Vertragsbestimmungen (§ 864a):

- einige kleine Umformulierungen erscheinen empfehlenswert

Vorschläge de lege ferenda

- Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach ein Angebot mit seiner Ablehnung erlischt (einhellige Ansicht und idS etwa § 146 Fall 1 BGB), wäre wünschenswert. Ein Vorschlag dazu findet sich in § 861 Abs 2 AV.